

32

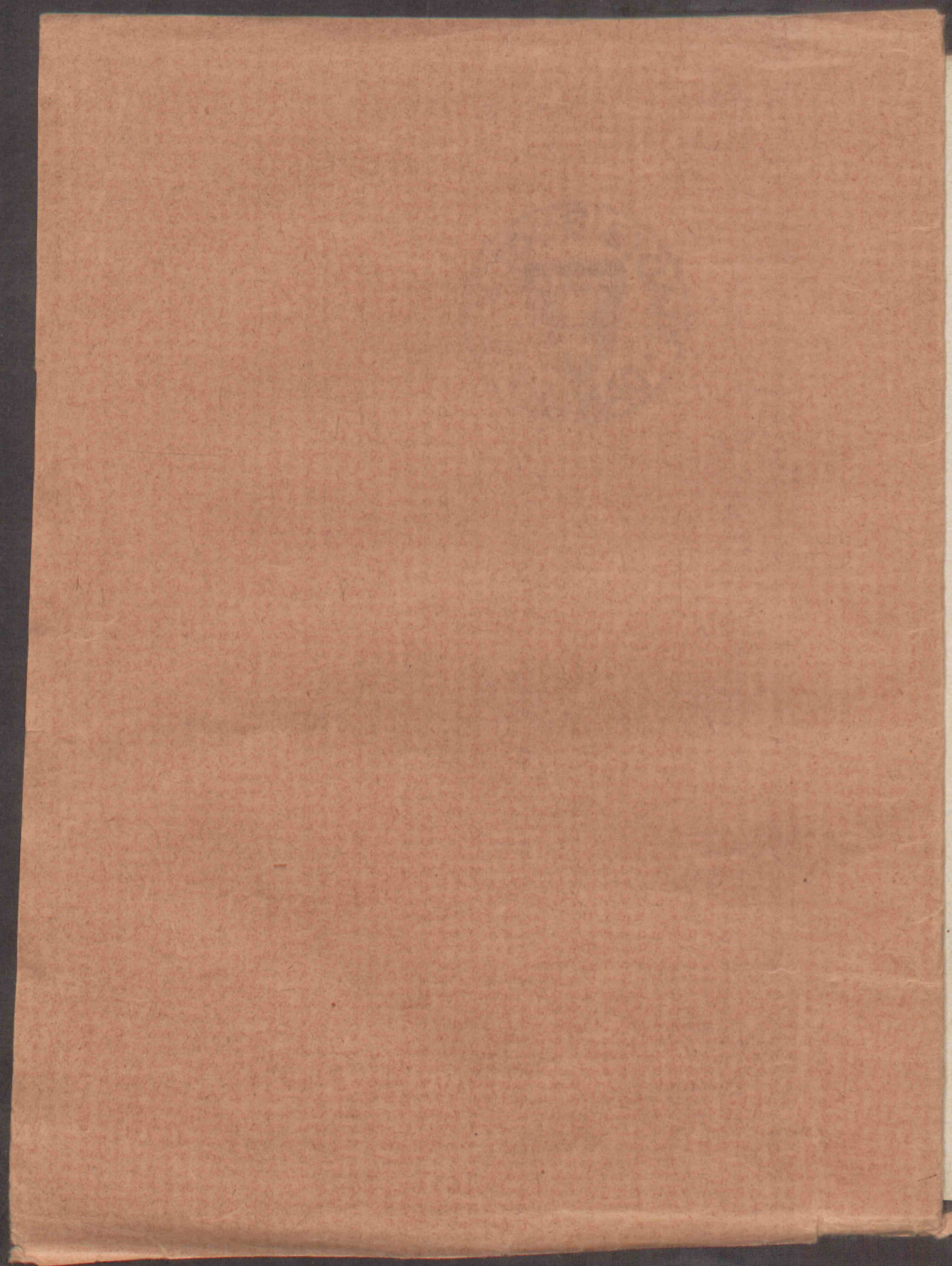
£ 15/50,



Od

5701

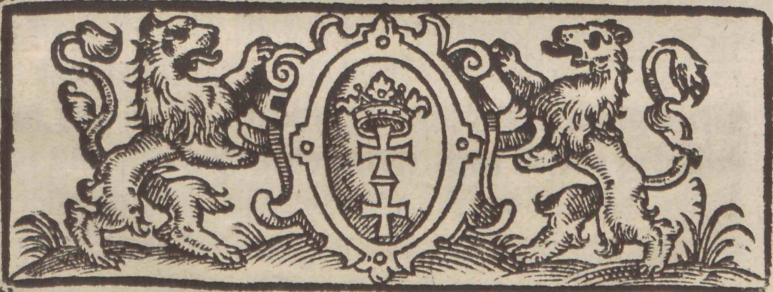
XVII p. 4<sup>o</sup> 104,



# Revidirte

# **D**ieser Ordnung

der Stadt Danzigk / durch  
einen Erbar Rath daselbst der gemeinen  
Bürgerschaft vnd Einwohnern zum  
besten berahmet vnd  
ausgesetzt.



Danzigk /

Gedruckt bey Andreas Hünefeldt.  
Im Jahr 1626.



STADTBIBLIOTHEK  
DANZIG

Revidirte

# Fewer Ordnung der Stadt

Dankig/durch E. E. Racht daselbst/der  
gemeinen Bürgerschaft vnd Einwoh-  
nern zum besten berahmet vnd  
aufgesetzt.

**D**ennach Ein Erbar Racht der Stadt  
Dankig je vnd allewege in müglicher  
Sorgfältigkeit gestanden/ daß gemeinen  
Gutes wolffahrt vnd förderung zu suchen/ hinlegen  
deme/ was hinder vnd schaden bringen möchte/ in  
zeiten durch gute Geseze vnd Ordnung vor zu kom-  
men. Als hat auch vnter anderen Ein Erbar Racht  
ihren wachhafften fleiß/ Racht schläge vnd bedenden  
dahin gewandt/ wie allerhandt zufälle bey Fewers-  
nöthen mit guter Ordinanz vnd bestellung dieser  
Stadt vnd ihren Einwohnern zum besten gebühr-  
lich möchten vorsehen werden. Vnd wiewol etwa  
vnterschiedene Ordnungen in vorschienenen Jahren  
gemacht/ durch den Druck auch publiciret worden/  
so seind doch derselben Exemplaria jetziger zeit wenig  
mehr verhandt/ theils auch hat in revidirung der sel-  
ben sich befunden/ das nach gelegenheit der heutigen  
geleyfften etliche Puncte nothwendig haben müssen

geendert werden. Solche revidirte Ordnung verhalten wil E. Erb. Rath hiemit sämpelichen Bürgern vnd Einwohnern zum Vnterricht vnd nothwendigen nachfolge durch offenen Druck an jeko Kunde machen/ sie hiemit sämpelich treulich vnd fleißigermahrend/ daß sie dieser Ordnung sich allenthalben gemess verhalten/vnd auff allen fall einer auffstehenden Feuersbrunst (welche doch der gütige barmherzige Gott zu langen Zeiten von dieser Stadt allergnädigst abwenden wolte) der selben in allen Puncten gehorsamlich nachgehen wolten/ damit an eiliger Rettung vnd hülffe kein mangel erscheine/ inmassen sich dann dessen auch vnzweiffelich E. E. R. zu ihnen allensampt vnd sonders wil vorsehen.

Es bestehet aber diese revidirte Feuers Ordnung in drey Theilen.

Im Ersten wird angedeutet/ wie sich meniglichem gegen künfftige Feuersgefahr mit allerhand notturfft vorsehen vnd bereit halten sol.

Im Anderen/ was bey auffgehender Feuersbrunst eines jedern ampt vnd gebühr sey/ vnd wessen Er sich zu verhalten habe.

Dann im Dritten/ was nach glücklich gedempffter Feuersbrunst für zu nehmen.

Vom

# Vom Ersten Theile.

I.

Fürs Erste wil Ein Erbar Rath auß ihrem Mittel 2. Personen in der Rechten Stadt/ die da Feyer Herren heissen sollen / verord. Feyerherren/ desgleichen sollen auch auff der Alten Stadt herren. 2. Raths Personen deputiret werden/ deren Ampt hierin bestehen sol / Erstlich das sie Jährlich im Vorjahr alle vnd jede / welcher hülffe in Feyersnöthen man zugebrauchen hat (deren Officia im andern Theil dieser Ordnung sollen außgesetzt werden) sonderlich die Alter Leute für sich fordern/ vnd sie ihrer gebühr auß dieser Ordnung fleissig erinnern / damit wenn einer oder ander bey Feyerzeiten aussen bliebe vnd sein ampt nicht in acht neme/ er mit keiner vntwissenheit sich entschuldigen/ sondern vielmehr darüber zu rede könne gesetzt vnd gestraffet werden. Welche Straffe vnd execurion auch E. E. R. ihnen nach anleitung dieser Ordnung fort zu stellen hiemit wil committiret haben. Darnach werden sie ihren Officianten/ welche auff gemeiner Stade vnkosten ihnen sollen zugeordnet werden/ ein Invenarium aller vnd jeden Feyergerettschaft übergeben / vnd sie dahin anhalten / damit vermüge demselben besagte gereit-

## Der Erste

schafft in guter ordnung vnd fertigkeit gehalten werde. Doch werden die Herren selbst ein jeder an seinem orte zum wenigste zweymal in einem Jahre als auff Ostern vnd Michaeis die gereitschafft/ob sie zum gebrauch tauglich vnd fertig gehalten wird oder nicht/ihren augen selbst vnterwerffen/vnd da an einem oder anderem mangel oder abgang befunden würde / ohne saumnis anordnung thun/ das solches gewandelt/gebessert vud ergenket werde/ dergestalt / das zu jederzeit auff eine geschwind einfallende Brunst alle gereitschafft bey der hand/ vnd zu eillichem gebrauch geschickt vnd fertig sein

**Vorstadt möge.** Auff der Vorstadt vnd Langengarten/weil Langengarten auß der Bürger schafft gewisse Personen zu Feuerherren benennet sein/so werden sie ebenmäßig ihre gebür zu gleicher meinung / wie es in der Rechten vnd Altenstadt angeordnet wird / sie auch absonderlich ihre ordnung vnd masse deßfals haben/ in fleißiges auffmercken zu nehmen wissen.

**Hoffmeister vom Stadt hofe.**

Deß sol bey diesem Ersten Artikel der Hoffmeister auff dem Stadthofe pflichtig sein/ in seiner stuben eine tafel auffgehendet zu halten auff welcher der Feuerherren Nahmen sollen verzeichnet stehen/ damit beydes Er vnd die Marsteller bey einer auffgehenden Feuersbrunst ohne fernere



## Theil.

nachfragen wissen mögen/ wohin er die ReitPferde für die Feuerherren schicken solle/ davon hernach im andern Theil mehr bericht folgen wird.

### 2.

Der Feuerknechte ampt vnd gebür sol hierin **Feuerknechte** bestehen/ den verordneten Hn. fleißig auffzuwarten/ ihren anordnungen vnd befehlen nach zu kommen/ auch so viel möglich zu trachten nicht ferne von ihnen zu wonen/ vmb auff allen fall schleunig bey der hand zu sein. Darnach sollen sie die Feuergeretschafft / welche Ihnen von den Feuerherren vermüge einem Inventario wird übergeben werde/ in hernach benannten orten ohne wancken vnd abgang fleißig halten/ damit die volle zahl aller stücke stets beyammen bleibe/ dieselben auch/ als benantlich die Sprüzen/ das sie wasser halten ansfertigen/ also das man derselben stets im fall der noth sich vnfeilbar gebrauchen möge. Desß sollen sie auch die Kuffen/ imgleichen die grossen zwancksprüzen/ davon hernach folgen wird/ stets mit wasser gefüllet halten/ vnd zwar alle 3. Monat frisch sie auffzufüllen pflichtig sein. Desßgleichen auff die Kienpfannē so an den Orthhäusern in der Stadt fest gemacht/ gute achtung geben/ vñ benantlich für sorgen getragen damit in denselben häusern stets Pech

## Der Erste

Kränke/Rien oder dergleichen geschwind brennende Materi mögen fürhanden sein/ die man in feuerzeit auff den Rienpfannen anzünde. Wie auch auff die ort Ketten an den gassen ein fleißiges auge haben/ damit dieselben feste vnd gänge vnterhalten werden/ vmb auff allen fall der noch sich derselben zu gemeinem nutz füglich zugebrauchen. Da auch entweder an den Pfannen oder Ketten mangel erspüret würde/ das sie solchen in zeiten zu wandelen sollen bedacht sein.

3.

Wie die  
Feuer-  
geret-  
schafft sol  
auffgeha-  
ben wer-  
den.

So viel die örter anbetriffe/ in welchen die Feuergeretschafft sol auffgehoben werden/ deren sollen in der Rechten Stade in jedem Quartier einer vnd zwar sämpliche geschlossen sein/ imgleichen auch auff der Aleenstade vier/ als welche ebenmäßig in vier Quartiere abgetheilet ist/ vnd den 2. vnter den Speichern/ sämlich aber vnter Dächern fürm Regen vnd Schnee wol gesichert. Die schlüssel zu denselben sollen in veruahrung der Officianten eines jeden ortes verbleiben/ als welche dafür zu antworten verpfflichtet. Doch mögē sie auff anordnung der Feuerherren die benannten Orte vnter sich abtheilen/ also/ das ein jeder die jenige/ welche ihm vntergeben werden/ so viel do besser in gebührender acht nehme/ als der dafür antworten muß.

4. Specio

## Theil.

### 4. Specifirung der Feuergerettschaft des gemeinen gutes.

So viel die Gerettschaft anlanget/ deren sol In den  
In jedem Quartier der Rechten Stadt geschaf- 4. Quar-  
fet werden. Eine Zwancksprüke auff einer schleif- 4. Quar-  
se/ 3. WasserKuffen auch auff Schleiffen. Item tiren der  
1. Wagen mit 2. Sturmleitern vnd drey Feuer- Rechten  
hacken. Imgleichen 1. Wagen mit 1. schock Eimern Stadt.  
vnd  $\frac{1}{2}$ . schock sprüzen/ vnd zwar alle diese schleiffen  
vnd Wagen also gestellet/ das ohn alle ver hinder-  
niß sie aufferheischenden Nothfall eilig von der stelle  
mögen können ab vnd fortgebracht werden.

Weiter sollen über jetzt gemelte Rettschafft auff Auffm  
dem Stadthofe ebenmäßig fertig gehalten werde/ Stadt/  
1. Zwancksprüke/ 3. Kuffen mit wasser stets gefüller Hoff.  
auff schlitzen befestiget/ wie auch 1. Wagen mit Lei-  
tern vnd Feuerhacken/ vnd 1. Wagen mit 1. schock  
eimern vnd  $\frac{1}{2}$ . schock zum gebrauch fertige sprüzen:  
Auff welche Persele der Hoffmeister fleißig acht  
geben sol/ damit im fall der Noth kein mangel da-  
ran möge befunden werden.

Beym Diener Hauptmañe auch vnterm Raht. Auffm  
hause sollen 3. schock lederne Eimer vñ 1. schock sprü- Raht/  
zen/ imgleichen ein Duffin Fackeln oder Windlichte Haus.  
stets in ver wahrung gehalten werden/ damit man  
B sich

## Der Erste

sich derselben auff weitere verordnung an ort vnd stelle/da es nötig befunden würde gebrauchē möge.

**Auff der Alten Stadt.** Auff der Altenstadt sollen ebenmäßige in jedem Quartier fertig gehalten werden / eine Zwancksprütze/3. Ruffen mit wasser/ 1. Wagen mit sturmleitern vnd Feuerhacken/ neben 1. Wagen mit einem schock Eimern vnd  $\frac{1}{2}$  schock Sprützen.

**Vorstadt Langen Garten. Vnter dē Speichern.** Gleichmäßige Rettenschaft sol auch in den Orten auff der Vorstadt/auff den Langen garten/ imgleichen vnter den Speichern/da die feuergeretschafft auffgehoben wird/fertig gehalten werden. Insonderheit auch sollen über das zwischen dē Speichern an jedem ort zum wenigsten 2. kurze Leitern verschaffet werden/auff das die Wächter daselbst bey einer geschwinden aufgehenden Feuersbrunst bald für der hand/ ehe das feuer zu kräften kome/ in

**Wachtmeister im Roggenquartier.** leschung sich derselben gebrauchen möge. Derhalben auch dem Wachtmeister im Roggen Quartier (als welchem diese gereitschafft obgemelt inhalt einem Inventario von den Feuerherren wird überliefert werden/vñ er dafür zu haften sol gehalten sein) die schlüssel zu solchen verschlossenen stacketen sollē anvertrauet werden/ welche er täglich deß abends bey auffführung der Nachtwacht/dē Rotmeister/welchem die Wacht zu halten trifft/ zustellen/ vnd deß Morgens frue von ihm wieder abfordern sol.

## Theil.

Vnd über dieses/damit ja die Speicher nach al- Brun-  
ler möglichkeit zu guter sicherheit wol mögen vor- nen vnter  
sehen sein/so hat E. E. R durch die Feuerherren an- de Spei-  
ordnung gethan/das an bequemen orten in etliche chern.  
von der Notlaw abgelegenen gassen Brunnen ge-  
machtet worden/ vmb die notturfft des Wassers in  
feyers nöthen balde zur handt zu haben/ dazu die  
Valkost der vnterhaltung die ganze gasse nach der  
art vnd weise ( wie es in der Rechten Stadt mit  
den Brunnen gehalten wird) abtragen sol.

5.

So viel die Bürger an betrifft/ deren sol ein Bereit-  
jeder in seinem Hause zum wenigsten sechs leder- schafft in  
ne Eimer vnd drey Sprützen fertig haben vnd der Bür-  
halten. Die aber welche es durch Gottes Ge- ger Häu-  
gen vermögen / werden sich nicht weigern zum sern.  
wenigsten mit einem ganzen Duzin Eimern vnd  
einen halben Duzt sprützen ihre Häuser zu versehen/  
welche auch mehr Häuser als eines haben vnd an-  
deren vermieten / die sollen entweder für sich zu  
ihrer selbst sicherheit ein jedes Haus obgedachter  
massen mit Eimern vnd sprützen versorgen/ vñ bey  
Räumung des Hauses vom Mietsmanne sich wi-  
derumb einliefern lassen/ oder ja zum wenigsten da-  
ran sein/damit ihre Mietsleute die volle gebür lei-  
stē/ als in welcher ihre eigene wolfsart mit bestehet.

## Der Erste

**Bereit-** So viel die Speicher betrifft / so sollen alle die  
**schafft in** jenigen/welche eigene Speicher haben/oder künfft-  
**der Bür-** tig haben werden/ ein jeglicher für sich vnd bey sei-  
**ger Spei-** nem Speicher ein halb Tuzet lederne Eimer vnd 3.  
**cher.** Sprüzen vnerzüglich schaffen / auch stets dabey  
vnerruckt erhalten.

Weiter sol auch ein jeder/der für lengst der Not-  
law seinen Speicher hat einen bohhacken neben ei-  
ner Leiter ohngefährlich von 16. sprossen in seinem  
Raume halten/welche man bey Fenersnoth eilig  
in die Notlaw herab setzen / vnd also das Wasser  
daher erlangen vnd auffholen möge. Was aber  
Ortspeicher sein/deren sol ein jeder vñ zwar in allen  
Gassen mit einer guten starcken langen Leiter vnd  
Fenerhacken absonderlich versehen sein/welche die  
Eigener solcher Speicher auff eisern Hacken für  
langst den brandmauren sollen hangend halten/  
vmb der selben zurettung ihrer Speicher auff allen  
nothfall desto füglicher zugebrauchen.

Wo aber 2. Speicher vnter einem Dache seind/  
die sollen in dem fall für einen gerechnet werden.

Were es auch/ das irgent 2. 3. oder mehr an ei-  
nem Speicher theil hetten/ da sol ein jeglicher pro-  
portionaliter nach der masse seines theiles die obge-  
schriebene bereitschafft zu schaffen pflichtig sein.

Vnd wann ein Speicher an jemandt vermietet

## Theil.

würde / so sol der Eigener desselben / dem Miets-  
 manne obenberürte gereitschafft zugleich überant-  
 worten / der sie hernachmahls bey absteHung deß  
 Speichers dem Eigener wieder einzuliefereN wird  
 pflichtig sein. Würde aber der Eigener hierin nach-  
 leßig sich erweisen vnd die gereitschafft dem Miets-  
 manne bey eintretung der Miete nicht zugleich ab-  
 lieffern / so sol dem Mieter frey stehen / omb seine  
 Wahren in mehrer sicherheit zu halten auff seine  
 Vnkosten die vorbenante Ketttschafft sampt vnd  
 sonders zu schaffen / vnd dem Eigener am Zinse zu  
 kürzen / damit also ein jeder Speicher vor vnd vor  
 mit notwendiger gereitschafft vorsehen bleibe.

6.

Damit nun obgeschriebener vnserer zu gemei-  
 ner Bürger schafft besten angesehenen verordnung suchung  
 desto vnfeilbarer möge nachgelebet werden / so ist aller  
 vnser wille / das die Feuer Knechte eines jeden ortes  
 Jährlich zweymal als auff Ostern vnd Michaelis  
 durch die ganze Stadt in alle Häuser / wie auch auf  
 den Langengarten / Vorstadt vnd Speichern omb  
 gehen vnd vntersuchen sollen / ob vermüge dieser  
 Ordnung ein ieder Bürger seine gebühr geleistet  
 oder nicht. Vnd in dieser vntersuchung sollen sie  
 vnser / die wir in der Obigkeit sein / Häuser nicht  
 vortbey passiren / (dann wir vnsern Bürgern mit

## Der Erste

guten exempeln fürzugehen gemeinet) sondern wie sie es allenthalben vnd bey einem jedern insonderheit befinden werden/ getrewlich auffzeichnen. Vñ da bey einem oder anderm mangel erspüret würde/ deren Nahmen sollen sie ohne verzug den Feuerherren übergeben / welche sie forderlichst für sich bescheiden vnd dem verbrechen nach / gebührlich werden zu straffen wissen.

7.

Marsteller  
vnd  
Fuhr-  
Knechte  
auffm  
Stadt-  
Hofe.

Endlich so ist bey diesem ersten theil der Feuerordnung vnser wille / das vmb besserer vorsorg willen wochentlich auff dem Stadthofe ein Marsteller vnd zweyen Fuhrknechte nach ihrer ordnung ihr Nachtlager halten sollen / damit sie auff allen fall eines auffgehenden feuers mit schleuniger zuführung der Reitrosse vnd Wasserkruffen desto ehe bey der Hand sein mügen: Vorvorn im andern Theil mehr anordnung folgen wird.

## Vom Andern Theil.

Wessen sich ein Jeder bey auffgehender  
Feuersbrunst zu verhalten habe.

I.

Thurm-  
wächtere.

Ursprünglich weil vermuthlich die Thurmwächter/ als welcher ampt vnd gebür ist alle halbe



## Theil.

vnd ganze Stunden von den Thürmen durch Schalmeyen blasen ihre wachtsamkeit kundt zu thun/ für anderen eines auffgehenden Feners gewahr werden können/so sol ihnen hiemit anbefohlen sein alsobalde/ wenn sie eines Feners in der Stadt/ es sey an was ort es wolle/ gewahr werdē/ einen schlag 2. 3. oder 4. zu sturme anzuschlagen/ vnd über eine weile hernach abermal so viel schläge zu wiederholen. Daneben sollen sie zugleich in den ort der Stadt/ da das Feuer sich beweiset/ eine Latern mit Liechten des Nachtes/ des tages aber die verordnete Fahne hinauß hengen. Vnd sollen hinfort bey Winterszeit biß an 6. Vhren vñ des Sommers biß an 4. Vhren des Morgens abzublafen schuldig vñ für besagter zeit abzugehen nicht mechtig sein: Vnd solches bey dem ende den sie zu ihrem ampte gethan haben. Begebe es sich aber daß ein Feuer auffzienge/ vnd der Thurmwächter es verschlieffe/ vnd durch sturmenschlag nicht kundt thete/ so sol derselbe dadurch nicht allein seines Dienstes vnerläßig verlustig/ sondern noch dazu mit harter straffe eines E. R. belegt werden. Würde auch zu ir keiner zeit befunden/ das für obengesetzter zeit er vom Thurm herab gangen were/ vnd dessen genugsam/ wie recht ist/ überwiesen würde/ so sol Er dadurch ein ganz Wochenlohn bestanden habē.

## Der Ander

Hoffmeister  
vnd  
Marsteller  
lere.

Der Hofmeister auff dem Stadthofe sol neben  
den Marstellern daselbst mit allem fleiß daran sein/  
damit in aller eil 3 ReitPferde gesattelt/vnd deren  
2. für der Feuerherren Wohnhäuser vnd das drit-  
te fürs Rahthaus durch die Marsteller gebracht/  
weiter auch die Wasserluffen/ Eimer vnd sprützen  
neben einem Fuder Mist an den ort des brandes  
forderlichst mögen bey geführet/ vnd über das ein  
ZugPferde für den sturmleiter Wagen fürgelegt  
werden. Doch sol man diesen Wagen von der stelle  
nicht fortrücken/ biß deswegen von den Feuerher-  
ren ein special befehl an ihn den Hoffmeister gelan-  
ge. Drumb sol er auch vom Hofe sich nicht begeben/  
sondern daselbst verbleiben / vnd abwarten / ob  
vnd was ihme ferner mit den Rossen vnd sonst  
fortzustellen von den H. Hn. des Rahts möchte an-  
befohlen werden: Zu welchem ende Er inmittelst  
mehr Reitrosse satteln/ auch die WagenPferde un-  
ter die geschirre sol bringen lassen/ damit man de-  
ren an ort vnd stelle/dahin man sie bedörffen möch-  
te / balde möge können mächtig werden. Die  
Marsteller auch sollen von den Reitrossen nicht  
abgehen / sondern bey den Feuerherren verblei-  
ben/ vnd deren befehl abwarten.

Der

# Theile

3.

Der Diener Hauptmann sol für der H<sup>n</sup>. des Rahts zusamenkunfft die Rienpfanne am Raht-  
hause mit Rien vnd ferwer nach notturfft versehen/  
vnd durch die vnterm Rahtthause wachthaltende  
Diener das aufgegangene ferwer dem Herren Prä-  
sidienden Bürgermeister/vnd auff dem Stadt-  
hoff dem Hofmeister/ wie auch den Baromeistern  
der Stadt sorderlichst kundt machen. Daneben die  
Eimer/sprüßen/ wie auch die Fackeln oder Wind-  
lichte zur hand bringen/auch Leute darzu schaffen/  
die sie tragen können. Ober das sol er ein Exemplar  
dieser Ferwer Ordnung zur hand haben vmb den  
Herren des Rahts fürm Rahtthause versamlet zu  
übergeben/vnd daselbst bey ihnen ferner abzuwar-  
ten/wohin man seiner zu gebrauchen willens.

4.

Der Herr Präsident wird inmittelst altem ge-  
brauch nach zusampt den anderen Personen des  
Rahts sich fürs Rahtthaus verfügen/daselbst was  
ferner fortzustellen nötig möchte erlanet werden/  
ins werck zu richtē. Benantlich ob mehr H<sup>n</sup>. vnd  
welche neben dē Ferwerherren an den ort des Bran-  
des zu verordnen/zu welchem ende Rosse/Fackeln/  
auch volck fürs Rahtthause den H<sup>n</sup>. auffzuwar-

Diener  
Haupt-  
mann.

Fürm  
Raht-  
thause  
sollen sich  
samlen  
Lin Erb-  
Rath.

¶

ten

## Der Ander

ten legentwertig vnd fertig sein müssen. Vnd sollen dahin der Kämmerherr die Pfal vnd Acciseherren ihre Ampschlüssel mit zu bringen nicht vergessen.

5.

**Lehns-  
leute des  
Raths.** Dahin vnd nirgendwo anders sollen sich auch stellen auff das schiereste wie möglich / alle vnd jede Eines Erbaren Raths bestalte Lehnsleute / mit ihren Bürgerlichen Wehren.

**Schwert  
Diener.** Ingleichen die Schwertdiener / es were dann sache / das der Herr Präsident noch nicht fürs Rathaus kommen were / auff welchen fall sie zu ihme sich begeben sollen.

**Gemeine  
Diener.** Wie auch alle andere gemeine Diener / deren ein theil also balde nach behaag der legentwertig versamleten Herren des Raths zu den Feuerherren an den ort des Brandes sol versandt werden / vmb allda dengemeinen zulauffenden vnnützen Pöbel abzuhalten / damit die zu leschung des Feuers verordnete Personen ihres ampts desto besser abwarten mögen.

**Wispenniger.** Die Einspenniger aber sampt den Postreutern / so ein Erbar Rath zur zeit haben wird / sollen alle mit dem forderlichsten zu Kasse daselbst erscheinen / auff das man ihrer in geschwinder beschickung / dahin es nötig / sich gebrauchen möge.

Es

# Theil.

6.

Es sollen auch die zu der zeit bestalten Haupt-  
leute der Stadt unterhabende Soldaten ein jeder  
in seinem Quartier vnter gewissen commando mit  
ober vnd vnterwehren gefast beyssammen halten/  
vnd mit 2. Rotten derselben in Person sich fürs  
Rathhaus begeben/zwen Rotten aber forderlichst  
neben einem Officirer zum ort des Brandes ab-  
senden / mit befehl daselbst in der stille der Feuer-  
herren verordnung abezuwarten vnd derselben sich  
gemess zuverhalten.

7.

Die verordneten Wachtmeistere der Stadt sol-  
len schuldig sein/vermüge ihren Eiden/ so balde ir-  
gent bey tage eine aufgehende Feuersbrunst durch  
sturmensschlag angekündiget wird/sich beneben ih-  
ren zugeordneten Wächtern ein jeder in aller eile zu  
seinem Thore/dahin er bestellet/zubegeben/dasseibe  
zuschliessen vnd geschlossen zuhalten/ auch nicht  
ehe zu öffnen/bis sie davon durch eine bekante vnd  
glaubwürdige Person des Hn: Præsidenten befehl  
oberkommen. Die kleinen Pforten aber so wol in den  
Feldthoren/als in den Thoren innerhalb der Stadt  
mögen geöffnet werden/ jedoch der gestalt/ das so  
wol die Wachtmeistere neben ihren beyhabenden  
Wächtern/ wie auch die Thorwächter nicht hin-  
weg gehen/ sonder ein jeder an seinen ort/ dahin er

## Der Ander

bestellet/so lange bleibē solle/bis gewisse kundschafft  
von gelesebetem Feuer neben des Hn: Praesidenten  
befehl/wie jetzt gedacht/ihnen zukome. Alsdan vnd  
nicht ehe sol ihnen die Thore zu öffnen vnd abzu-  
gehen erlaubet sein. 8.

Zum ort Zum Feuer sollen sich ungesaumet die auß eins  
des Feuers Erb: Rahts mittel verordente Feuerherren bege-  
ers sollen ben/entweder zu Rosse oder zu fuffe nach ihrem ge-  
sich begefallen/vnd daseibst inhalt folgender Artickel durch  
bedie Feuer gute anordnung müglichen fleiß fürwendē/ damit  
weherre. die entstandene brunst auffschiereste gedempffet  
werde/ auch beyher einfallende vngelegenheit ver-  
Sie bau hütet bleibe. 9.

meistere/ Es sollen sich auch dahin auffschiereste/wie müg-  
Maurer lich verfügen die Bauweistere dieser Stadt/wie  
vnd Zim auch der StadtMaurere vnd Zimmerleute sampt  
merleute den Elterleuten selbigen Jahres der vier Werke/  
der Stadt. Maurer / Zimmerleute / Schopenbräwer vnd  
Itē Altes Träger / welcher zum theil einrathens / zum theil  
leute der thätlicher hülffe die Feuerherren sich gebrauchen  
werden. 10.

Maurer/ † Zum leschen aber (an was ort der Stadt das  
Zimmerfeuer auch sein möchte) sollen die Schopenbräwer/  
leute / Maurer / Zimmerleute vnd Träger bey ihren Bür-  
Schopen gerlichen pflichten auch inhalt ihrer Rollen zuzu-  
bräwer vñ lauffen verbunden sein. Vnd zwar die Schopen-  
Träger. bräwer sampt den Trägern ein jeder mit seinem ei-

genen Eimer/ welchen er bey annehmung seiner in † Die  
 die Gilde zu haben/ vnd jederzeit auff seine vnkosten gantzen  
 fertig zu erhalten schuldig ist. Desß sollen die Alter- Wercke  
 leute obgedachter vier Wercke oder Zunffte stets der Wäus-  
 bey Fenersbrunsten auff ihre Wercksbüder ach- rer/ Zims-  
 tung zu geben gehalten sein/ die legenwertigen da- merleute/  
 selbst fleißig aufmercken/ damit die abwesenden vñ Schöpen  
 vngheorsamen ihres aussenbleibens halbē hernach bräwer vñ  
 zu gebürlicher straffe mögen gezogen werden/ wel- Träger.  
 che straffe sein sol 5. gute marck auff die Lade für je-  
 deren Absenten inhalt alter verordnung. Vnd die-  
 ser straffe sollē auch die Alterleute selbst/ so sie nicht  
 erscheinen möchten/ vnterworffen sein: Imgleichen  
 alle die Schöpenbräwer vnd Träger / welche ihre  
 eigene Eimer nicht fertig vnd an der Hand haben  
 werden.

## II.

Da auch jemand frembdes als Bosleute oder Fremde  
 andere auß Christlicher bewegniß zu leschung des Helffer.  
 Feners sich bey den Fenerherren angeben/ vnd im  
 werck vnd der that sich beschäfftig vnd nützlich er-  
 weisen würdē/ deren oder dessen wilfehrigkeit/ fleiß  
 vnd arbeit sol mit danck vnd vergeltung erkandt  
 werden.

## 12.

Im fall sichs auch begebe / das jemand von ob- Beloh-  
 gedachten Personen/ so zu leschung benant vnd ver- nung ges-  
 ordnet/ bey fleißiger arbeit vnd Rettung zu schaden schehener  
 kommen möchte/ dem sol neben freyer heilung auch hülffe.

## Der Ander

13.  
eine billige erkentnuß danckbaren gemühtes zu theile werden.

**Benführung  
Feuer  
geret  
schafft.** Des sollen auffß förderlichste vom Stadthofe lautvorhergehenden 2. Artickel die Wasserkuffen/ Eimer vnd Sprützen/ neben einem fuder Mist herben geführet/ vñ nach anordnung der Feuerherren gebrauchet werden. Imgleichen sollen die Feuerknechte eussersten fleiffes nach daran sein/ das die Zwandsprützen neben den Wasserkuffen/ Eimern vnd Sprützen / so zu nechst dem Feuer vnter ihrer verwahrung enthalten seind/ auch geschwinde mögen zugeführet werden.

**Alterleute  
te der  
Fuhr  
leute.** Worzu die Alterleute der Fuhrleute anzuspannen sollen gehalten sein/ welches ihnen auch zu thun hiemit ernstlich aufferleget wird. Da auch andere gute Bürger zu rettung ihres Nehesten wolffahrt ihre Pferde verlehnen vñ benführen wolten/ sol ihnen solches nicht alleine frey/ sondern sie dazu noch hiemit fleißig angemahnet/ die Fuhrleute aber ben ihrer Bürgerlichen pflichten die Kuffen benzuführen verbunden sein. Vnd wer also den 1. Kuffen zum feuer bringen wird/ er sey vō Stadthofe/ oder eines Bürgern knecht/ oder auch von den Fuhrleuten einer/ demselben sollen 5. marck Preussisch/ dem nehesten darnach 4. dem dritten 3. dem vierden 2. vnd den fünfften 1. marck gegeben werden / doch also/ daß sie alle in derselben zuführung des Wassers.



bis zu endlicher leschung des Feners verharren.

Vnd werden die antwesende Herren nach gelegenheit des ortes/da das fener ist/ zuermessen haben/ob nach der ersten zufuhr der Kuffen zuträglicher sy dieselben nach der ausschöpfung abzuführen omb wieder zu füllen/oder auff der stelle bleibē zu lassen/vnd mit halben Tonnen/das wasser in die Kuffen vñ Zwangsprüngen zu tragen/oder von dem nehestē Wasserbrunnen durch auffgelegte Rinnen das geschöpfete wasser in die stehende Kuffen durch inierwerendes eingiessen zu lauffen zu lassen. Auff welchen fall die herumb wohnende Bürgerschaft omb halbe Tonnen herzuleihen zu ermahnen/ vnd von dē zulauffenden Volcke gewisse Personen zum beytragen vnd schöpfen müsten verordnet werdē/ denen man auch hernach eine billige erstattung für ihre arbeit müste werden lassen.

Aufffüllung der Kuffen.

## 14.

Daben noch dieses in guter obacht zu nehmen/ das nicht mehr Leute zum leschen mit beytragen zugelassen werdē/ als des ortes gelegenheit erleiden kan/sonsten würde durch gedräng vnd vielheit des Volcks mehr hinderniß als forderung im leschen erfolgen können. Darumb denn die Fenerherren theils durch die herumbwohnende Bürgerschaft/ theils durch die Soldaten vñ Diener/die Dregassen von allen seiten herumb werden besetzen lassen/

Vielheit des zulauffende Volcks zu verhüten.

## Der Ander

auff das alles unnütze vnd übrige Volk von der gegend des brandes genzlich abgehalten / vnd keiner hinzu gelassen werde / ohne alleine die / welche nachbarliche hülffe leisten können vnd wollen. Da auch jemand zu legen were vnterm schein als wenn er mit wolte leschen helfen / vñ aber solches nicht thete / denselben mögen die Feuerherren bey einer gewissen Geltsbusse solchs aufferlegē / welche auch hernach von ihme / so ferne er vngehorsam sich bezeugen würde / vnableßig sol abgenommen werdē. Begebe sichs auch / das ir kein unbekanter zum Feuer käme / der nicht anzeig oder kundtschaft von sich geben könnte / weme er zustendig / oder mit weme er dahin kommen / vnd deßhalb ein Verdacht auff ihn fielle / denselben mögen die Feuerherren abweisen auch nach gelegenheit der Person vnd verdachtes in gefengliche hafft auff weiteren bescheidt annehmen lassen.

15.

Belegüg  
Der Haus-  
rinnen.

Vnd weil sichs ofte begiebet / das fetwer über etliche Häuser zu fliegen vnd auch bißweilen anzuzünden pfleget / so sollen die Nachbarn von alle seiten des brandes (sonderlich deren Häuser in brandmauren gefasset) die abzüge ihrer Haus vnd Dachrinnen mit Mist belegen vnd verstopffen / vnd darnach die Rinnen mit wasser füllen / ihrer Dächer auch vñ Dachpfannen nicht blößen / damit also die herumb-

## Theil.

herumfliegende funcken desto ehe kraftlos mögē gemacht vñ geleſchet werden. 16.

Trüge ſichs aber zu / das irgend an einem orte der Stadt ein ſewer entſtünde/ da geringe häuſer als von Holzwerck oder Fockwerck gebawet/ vnd keine brandmaur oder ſonſt ſchüzunge vorhanden were/ dadurch dz reißſewer auffgehalten werdē möchte/ ſo ſollen vnd mögen ſung alsdan ein oder mehr anſtehēde Häuſer/ welche zu ver- hütung weiteren ſchadens am gelegenſten zu ſein an- gemercket würden / mit einrathen der Baromeiſtere/ Mäurer/ vnd Zimmerleute Elteſten/ wie auch eßlicher vornembſten beywohnenden Bürger auff befehl der Feuerherren gebrochen / niedergeſiſſen/ vnd alſo weiterer ſchade verhütet werden. Vnd alsdann ſol ſolcher ſchade der niedergebrochenen Häuſer durch die neheſtfolgende Nachbarn nach eines Erb:Rahts erkentnuß proportialiter abgetragen vnd erſtattet werden. erbes.

17.

Wann nun geſagter maſſen auff gutachten der ſturm Feuerherren ein oder mehr Häuſer ſolten eingeriſſen werden / ſo würde die herbenführung der ſturMLEITERN vnd vnd ſturmhacken ſo wol vom Stadthoſe als auß anderē orten durch die Feuerknechte vñ Dienere in zeiten müſſen befördert werden. 18. haackē

Mit der Fahrenden Haabe/ als gefäſſen/ bäncken/ beyſtüelen/ tiſchen/ betten/ laſten vnd anderen mobilien, ſo fuhr.

D

auß

## Der Ander

Don auß dem Feuer getragen vnd gerettet würden / sol es  
ausge- folgender gestalt gehalten werden. Daß man dassel-  
trage- be nicht vor oder bey das brennende Hauß hinderung  
ner fah- zuverhüten niedersehen / sondern von dannen durch  
render wolbekandte Leute in eine abgelegene stelle (wohin es  
Haabe. nemlich die Feuerherren entweder auff anhalten der  
Eigener oder für sich selbst am sichersten zu sein erach-  
ten werden) sol tragen lassen. Daben zugleich gewisse  
trewe Leute auß den Nachbarn vnd verwandten  
oder andere müssen verordnet werden / welche bey dem  
ausgetragenen Gute blieben / damit nichts davon  
verrucket werde. Vnd da jemandt sich vnterstünde /  
etwas derselben außgetragenen Haabe den vorhin  
durch den Brandt betrübten Leuten zu entwenden /  
dem sol es zum höhesten gerechnet / vnd er deswegen  
der Erbaren Gerichten menniglich zum abschew  
hart zu straffen fürgestellet werden.

19.

Ampt Weiter sollen alle die / so in Eckhäusern wohnen /  
der bü- wann bey finstern Nachten ein Feuer auffgehet / vnd  
ger- durch sturmensschlag angelündiget wird / die Feuer-  
schafft pfannen / so an ihren Häusern befestiget / zu fertigen /  
in den vnd Kien darauff anzünden lassen : Andere aber sol-  
Nier le eine Leuchte mit Lichten auff die Källerhalse auß-  
Quar- setzen lassen / dē vorbegehenden dadurch zu leuchten.  
tiren.

20.

Darnach sollen die Bürger so wol der Rechten

## Theil.

als Altenstadt so in dem brennenden Quartier woh. Im  
nen/ vnd nicht Ehehaffte ver hinderung haben/ auß bren  
nachbarlicher vnd bürgerlicher Liebe vnd verwandt. nenden  
nuß schuldig sein/ zu dem Feuer eilende mit Eimern/ Quar  
sprüzen vñ anderer zu leschen dienenden bereitschafft tier.  
zulauffen/ vnd dasselbe ferwer ihrem Nachbarn vnd  
ihnen selbst zu gute getrewlich heiffen leschen/ keine  
vngewöhnliche Wehren dahin mit sich nemen/ vnd in  
dem fall sich allermassen also beweisen / als ein jeder  
von andern bey ihme/ wann ihn dergleichen vnglück  
betreffe/wolte gethan haben. Da nun einer oder an  
der hierinnen nachlässig sich bezeugen/vnd Nachbar  
liche hülffe wie obsteht/ nicht leisten würde/ der sol  
nach erkantnuß eines Erb: Racht gestraffet werden.

22.

In den andern dreyen nicht brennenden Quarti. In den  
ren aber/ sollen alle Rottmeistere durch die ganze nicht  
Stadt Laternen für ihre Thüren aufhängen oder bren  
aufsetzen lassen/dahin alle vnter eines jedenen Rotte nenden  
gehörige Bürger mit ihrer Ober vnd vnter gewehr tier.  
bey Bürgerlichem gehorsam vnd eides pflichten sich Quar  
forderlichst verfügen sollen. Von dannen ein jeder tier.  
Rottmeister/so starck er nur werden kan/ seinem für  
gesakten Fenrich zu eilen sol / dahin sich auch der  
Hauptmann begeben sol / welches gebür sein wird je  
ehe je lieber seine vnterhabende Rotten auff dē Lauff  
platz zu führen / welcher ihme durchs loßzuge fallen.

## Der Ander

Dahin komende wird Er alles Volk in gute ordnung stellen/ vnd darauff durch zwey Rottmeistere E. E. R. fürm Rathhause versamlet/ seine wachtsamkeit/ vnd wie starck er an Mannschafft sen kundt machen. Worauß E. E. R. nach gelegenheit der zeit vnd geleuffte ferner verordnen wird/ ob er an einen anderen ort gemeiner Stadt sicherheit halben sich zu begeben/ oder auff seinem stande zu verharren habe. Vnd solcher verordnung wird der Hauptman als ein gehorsamer wissen nach zu leben/ daselbst auch so lange benebenst seiner Mannschafft zuverbleiben/ biß Er deswegen vorgengig E. E. Raths resolution vñ Consens abezuziehen erhalte/ oder nach glücklicher dempffung der Feuersbrunst durch eine Raths Person im Namen E. E. R. dimittiret werde.

23.

**Fremde/ weider/ kinder/** Alle anderen aber / so nicht Bürger sein/ es seyen frembde Gäste oder Einwohner / wie auch Weiber/ Kinder/ Gesinde/ Knechte vnd Mägde sollen in ihren Wohnhäusern in stille verbleiben vnd sich nicht auff die strassen begeben / anderweit da einem oder anderem durch sein vngehorsames außlauffen einiger schaden oder spott zugefüget würde / so hat er niemand als sich selbst dessen vrsach ben zu messen.

24.

**Ergen-  
zung** Vnd damit etliche nächst obgeschriebene Artikel in so viel do besserer richtigkeit vnd gewisheit mögen vnterhalten bleiben / so sollen hinsfort alle Vorjahr

## Theil.

nach Ostern durch die ganze Stadt die Rotten vnter-  
suchet/ vnd da jemand der Rottmeister entweder ab-  
gestorben oder verhauset were/ an deroselbē stelle an-  
dere gewehlet vnd deren Nahmen den Hauptleuten/  
vnter welche eines jedern Rotte gehörig/ zugestellet  
werden/ damit also auff einen vnerhofften nothfall  
ein jeder die seinigen desto ehe in gute Ordnung zu-  
sammen bringen möge. Deß werden dieses Punctes  
forderung die Munsterherren der Bürgerschaft  
Jährlich auff benandte zeit in acht zu nehmen vn-  
vergessen sein.

25.

Damit auch ein jeder dieser Rechten Stadt ein-  
wohnenden Bürger wissenschaft haben möge/ wor  
ein jedes Quartier seinen anfang nimmet / vnd wie  
weit es sich erstrecket/ so ist zu wissen/ daß Das Rog-  
gen Quartier sich anhebet an dem Fischerthor nach  
der Vorstadt gelegen / vnd erstrecket sich von dann  
durch die Maxklawsche Krämer vnd kleine Krämer  
gassen vnd nicht weiter/ sondern von dannen ab die H.  
Geist gassen niederwärts gehende bis ans wasser/ diß  
alles zur Rechten Hand ist das Roggen Quartier/ zu  
welchem auch die Speicher gerechnet werden.

Das Hohe Quartier hebet sich auch an von  
gemeltem Fischerthor durch die Maxklawsche Krä-  
mer vnd kleine Krämer gassen bis an den Tamm/ vnd  
streckt sich von dannen die H. Geistgasse auffwärts  
gehende bis an das H. Geist Thor.

Ab-  
theilüg  
der 4.  
Quar-  
tiere.

## Der Dritte

Das Breite Quartier hebet sich am H. Geist Thore an/vñ schleust in sich von dannen nieder werts gehende alle Häuser vnd gassen bis an den Tam vnd den Tam lengst hin bis ans Haus Thor.

Das Fischer Quartier begreiffe das übrige in sich/anzufahren nemlich vom Haus Thor nieder werts gehende zur linken hand bis an die kleine Krämergassen / vnd von dannen die H. Geistgasse hinunter bis an die Motlaw.

## Vom Dritten Theil.

Was nach gedempffter Feuersbrunst weiter für zu nehmen.

### I.

Don dimil.  
sion der  
bürger-  
schafft.

S S balde durch Gottes gnädige verlenhung eine Feuersbrunst geleschet / also das keine weitere gefahr zu besorgen / so sollen die Feuerherren sich zu E. E. Raht fürs Rahthaus verfügen/daselbst ferne-  
re berathschlagung so wol von dimittirung der auff den Lauffplätzen versamleten Bürgerschafft / wie auch eröffnung der beschlossenen Feld Thore/vñ was deme mehr anhengig/sol gepflogen werden. Da denn bey einem Erb:Raht stehen wird/ob sie ihres mittels Personen in begleitung der legenwertigē Einspenger auff die Lauffplätze die Bürgerschafft zu dimittiren avordenen/ oder aber dieselbe fürs Rahthaus ersor-



# Theil.

deren wollen / ihnen selbst die entlassung anzukündigen.

2.

Die Feuerknechte aber vnd anwesende Stadtdienere sollen sich von der brandtstätte nicht begeben / sondern vorgengig alle vnd jede zugeführte feuergeretschafft an Zwancsprüßen / Ruffen / Eimern / sprüßen vnd anderen stücken einander helfen zusammen bringen / vnd ein jedes an seinen gebürlichen ort wie der abführen lassen.

Zusammenbring-  
ung  
der ge-  
reit-

3.

Insonderheit sollen die Feuerknechte / da etwas von vielgemelter Rettschafft weg gekommen were / solches den Feuerherren balde folgendes Tages kundt thun / damit der abgang vngesaumet ergenket / vnd die vollige obspecificirte zahl einer jeden sorten vnterhalten bleiben möge.

schaft:  
Ergens-  
zung  
der ge-  
reit-

4.

Vnd da man hernechst in erfahrung brechte / das jemand von besagter Feuergeretschafft ichtes heimlich oder offenbar entnommen vnd vnterschlagen hette / der selbe sol deßwegen als ein Dieb gerechnet vnd dem Herren Richter zu straffen übergeben werden.

Endt-  
wens-  
dung  
der ge-  
reit-

5.

Deß haben die Feuerherren befehl die jenigen / so sich bey dem Feuer wolgehalten / in der Rettung übermäßig hart gearbeitet haben / nach ihrem gurdüncken zu verehren.

schaft.  
Præmia:

6.

Diese obgeschriebene Ordnung / wie sie E. E. R. ihrer amptshalben tragenden sorgfältigkeit nach säm-

## Der Dritte Theil.

licher einwohnender Bürgerschaft zu nutz vnd fromen fassen vnd durch den Druck publiciren lassen/als sol auch billig ein jeder Bürger ein Exemplar derselben für sein Haus zeugen/omb sich darinnen zuersehen / was bey einer auffgehenden Brunst seine gebühr sein werde. Benantlich aber sollen alle Wercke vnd Zunffte schuldig vñ gehalten sein ein Exemplar in ihre WercksLade zu kaufen/vñ alle Jahr zum wenigsten einmal in ihrer versammlung dasselbe ablesen zu lassen / damit also ein jeder nothwendigen vnterricht daher schöpfen möge. Worauf/das diesem nachgelebet werde/die Wercksherren acht zu gebē nicht vnterlassen wolten. 7.

Es wil sich aber hieben E. E. R. nach der zeit vnd gelegenheit vor behalten haben / diese vorgeschriebene Ordnung in allen vñ jeden Puncten/Clausulen vñ Artikeln nach gelegenheit der zeit/ zuvermindern oder zu mehrern vnd also zuverbessern. 8

Schließlich wil hiemit E. E. R.acht einen jeglichen getrewen Bürger (keinen außgenommen) bey seinen ehren/eiden vnd pflichten/mit fleiß ermahnet haben/sich in falschen deß Frewers nach obengeschriebener Ordnung zuverhalten/allermassen/ wie ihnen das zu ehren vnd bürgerlicher Pflicht wol anstehet. Wer aber hierlegen gethan zu haben wird überwiesen werden/ der sol mit harter straffe eines Erb: Rahts belegt/ auch nach gelegenheit seines BürgerRechts vntwirdig erlandt werden.

